

2. Wertzuwachssteuer.

Steuerpflicht entsteht beim Verlaufe von Grundstücken, die der Veräußerer nach dem 31. Dezember 1918 erworben hat. Die Steuer beträgt 15–50% des Wertzuwachses (Unterschied zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis). Für kurzen Besitz bis zu 5 Jahren sind außerdem besondere Zuschläge zu entrichten. Die Steuer ist zu bezahlen vor Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluß des Kaufvertrags.

Geschäftsstelle wie unter Grunderwerbsteuer.

3. Vergnügungssteuer.

Alle in der Stadt Chemnitz veranstalteten öffentlichen oder nicht öffentlichen Vergnügungen unterliegen einer Steuer.

Als steuerpflichtige Vergnügungen gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

Tanz- und Volksbelustigungen, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Theateraufführungen, sportliche Darbietungen, Kommerse, Vorträge, Vorführungen von Bildstreifen, Auspielungen, Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbsszwecken dienen, Zirkus-, Variete-, Fingel-Tangel-Vorstellungen, Kabarette, Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen und Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten sowie in Gast- und Schankwirtschaften.

Die Steuer wird in 3 Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen), wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen zugänglich ist oder in besonderen Fällen auch an Stelle der Kartensteuer, und
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

Die Kartensteuer beträgt bei Veranstaltungen ohne Tanz 25–30% des Eintrittspreises, bei Tanzveranstaltungen die Hälfte des Eintrittes, mindestens aber 20 Pf., bei Masken- und Kostümfesten mindestens 2 RM.

Die Pauschsteuer wird entweder nach der Roh-einnahme — 15 vom Hundert — oder der Größe des benutzten Raumes — 1 qm Veranstaltungsfläche 3–5 Pf. — und bei Volksbelustigungen nach einem Bielfachen des Einzelpreises berechnet.

Für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen und für Filmvorführungen sieht die Steuerordnung eine besondere Regelung vor.

Die Veranstaltungen sind beim Steueramt — Poststraße 14 I, Zimmer 246 — rechtzeitig anzumelden.

4. Schankerlaubnissteuer.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer öffentlichen Gast- und Schankwirtschaft oder eines Branntweinleinhandels, sowie die Ausdehnung der Erlaubnis auf neue Gast- oder Schankräume unterliegen einer Abgabe.

Diese beträgt bei Gast- und Schankwirtschaften das Doppelte des bei der Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe zugrundegelegten Friedensmietwertes der gewerblichen Räume.

Der Steuerjahrmäßig sich

- a) auf $\frac{1}{2}$, solange die Schankbetriebe nicht als Luxusstätten anzusprechen sind,
- b) weiter auf die Hälfte, falls es sich um die Übernahme bereits bestehender Betriebe handelt.

Wenn nur alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen, wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

Für Branntwein-Kleinhandlungen beträgt die Steuer

- 500 RM. bei unbeschränktem Handel,
- 200 RM. bei Abgabe von Branntwein in verpackelten und versiegelten Flaschen.

Auch diese Steuerätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um Übernahme bereits bestehender Betriebe handelt.

Geschäftsstelle: Stadthaus Bederplatz — Eingang Poststraße 14 — 1. Obergeschoß, Zimmer 245, bzw. Gewerbeamt, Rathaus, Zimmer 209.

5. Personenfahrsteuer.

Für die Benutzung der in der Stadt Chemnitz gehaltenen Personenniefahrzeuge wird eine Steuer in Höhe von 10% des Fahrpreises erhoben.

Der Fahrzeughalter liefert die dem Fahrgast in Rechnung gestellte Personenfahrsteuer an die Steuerkasse (Stadthaus Bederplatz, Eingang Poststraße 14 I, Zimmer 246) allwöchentlich ab.

6. Wanderlagersteuer.

Neben der staatlichen Wanderlagersteuer, die von der Kreishauptmannschaft festgesetzt und erhoben wird, erhebt die Stadt Chemnitz eine städtische Wanderlagersteuer.

Steuerpflichtig ist, wer ohne in Chemnitz einen Wohnsitz zu haben, oder eine gewerbliche Niederlassung zu begründen, außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Warenlager (Wanderlager) zum Verlaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch andere feilbieten läßt.

Der staatliche Jahressteuerjahrmäßig ist als städtische Wanderlagersteuer zu entrichten:

- a) beim Verlaufe aus freier Hand für jede Woche,
- b) beim Vertrieb im Wege der Versteigerung für jeden Tag.

Die städtische Steuer darf zurzeit 100 RM. für die Woche bzw. den Tag nicht übersteigen.

Geschäftsstelle: Stadthaus Bederplatz — Eingang Poststraße 14 — 1. Obergeschoß, Zimmer 244 a.

7. Getränkesteuer.

Der örtliche Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein unterliegt der städtischen Getränkesteuer. Die Steuer beträgt

- für Einfach-Bier je Liter 0,01 RM.,
- „ Schankbier je Liter 0,015 RM.,
- „ Bollbier je Liter 0,02 RM.,
- „ Starkbier je Liter 0,03 RM.,
- „ Wein, Fruchtwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke 5% des Kleinhandelspreises,
- „ Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtweine, schaumweinähnliche Getränke und Trinkbranntwein 15% des Kleinhandelspreises.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Bier in Chemnitz herstellt oder von auswärts in das Stadtgebiet einführt, bei Wein, Schaumwein und Trinkbranntwein derjenige, der diese steuerpflichtigen Getränke an einen Verbraucher offen oder verschlossen abgibt oder im eigenen Haushalte oder Betriebe zum Selbstverbrauche verwendet oder herstellt oder von auswärts zum Selbstverbrauch bezieht. Die Besteuerung ist allmonatlich in der Zeit vom 1.—7. vorzunehmen.

Die Steuer für Getränke, die von einem Verbraucher von auswärts bezogen oder selbst hergestellt werden, ist unmittelbar nach Empfang oder Herstellung der Ware unaufgefodert und unter Vorlegung von Rechnungen und Beförderungspapieren an das Stadtsteueramt zu entrichten.

Geschäftsstelle: Stadthaus Bederplatz — Eingang Poststraße 14 — 1. Obergeschoß, Zimmer 245

